

## TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN DER STADTWERKE HAIGER

### ZUR VERORDNUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (AVBWASSERV)

(Stand: 01.01.2019)

#### Inhalt:

1.	Geltungsbereich .....	1
2.	Hausanschluss .....	2
3.	Kundenanlage .....	2
4.	Zählereinbauvorrichtung.....	3
5.	Versorgungsdruck .....	3
6.	Frostschutzmaßnahmen.....	3
7.	Hydrantenstandrohre.....	3
8.	Wasserzählerschacht .....	4
9.	Löschwasser .....	4

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Stadtwerke Haiger legen gem. § 17 AVBWasserV i. V. m. ihren Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV durch diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB Wasser) weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage fest.
- 1.2 Diese Technischen Anschlussbedingungen sind den örtlichen Gegebenheiten des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Haiger angepasst und für alle Hausanschlüsse und Kundenanlagen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Haiger verbindlich.
- 1.3 Den Technischen Anschlussbedingungen liegen folgende europäische Normen und deren nationale Ergänzungen zu Grunde:
  - die Normenreihe DIN EN 806 Teil 1 bis 6
  - die DIN EN 1717
  - die DIN 1988
  - die DIN EN 805.

## **2. Hausanschluss**

- 2.1 Dem Anschlussnehmer obliegt die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses.
- 2.2 Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse werden nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 AVBWasserV von den Stadtwerken Haiger bestimmt. Dazu legt der Anschlussnehmer auf Verlangen der Stadtwerke Haiger Flurkarte und Bauzeichnungen mit Lage des Hausanschlussraums vor.
- 2.3 Hausanschlussraum bzw. Hausanschlussnische sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere unter Beachtung der DIN 18012, zu errichten. Hierbei ist insbesondere auf eine geeignete Anordnung und die Einhaltung von Mindestabständen zu achten.
- 2.4 Im Übrigen gelten insbesondere die Anforderungen der DIN 1988 / DVGW Arbeitsblatt W400.

## **3. Kundenanlage**

- 3.1 Folgende Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadtwerke Haiger angeschlossen werden:
  - Wasseraufbereitungsanlagen
  - Brauchwasseranlagen, insbesondere Regenwassernutzung
  - Eigengewinnungsanlagen
  - Feuerlöschanlagen
- 3.2 Die Zustimmung der Stadtwerke Haiger ist rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Anschluss der jeweiligen Anlage oder Einrichtung, zu beantragen.
- 3.3 Eine ungesicherte Verbindung zwischen Trink- und Nichttrinkwasseranlagen ist unzulässig. Für den Anschluss von Nichttrinkwasseranlagen, insbesondere bei Brauchwasser- und Eigengewinnungsanlagen ist Folgendes zu beachten: Die Anlage ist gemäß DIN 1988-4 nach Klasse 4 oder 5 zu schützen.
- 3.4 Der Kunde ist verpflichtet, seine Kundenanlage ordnungsgemäß zu betreiben. Zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Trinkwasserqualität hat der Kunde eine ausreichende Durchspülung seines Hausanschlusses zu gewährleisten. Deshalb hat der

Kunde monatlich 10 x den Rohrinhalt der Zuleitung zum Gebäude jedoch mindestens 1 m<sup>3</sup> zu entnehmen. Im Falle eines Hausanschlusses von über 15 m ist der Rohrinhalt der Zuleitung zum Gebäude mindestens alle 3 Tage auszutauschen.

- 3.5 Sollte der Kunde die erforderliche Mindestmenge nicht abnehmen, sind die Stadtwerke Haiger berechtigt, einen Nachweis vom Kunden über die Einhaltung dieser technischen Vorgaben zu verlangen.
- 3.6 Wird ein Hausanschluss über einen längeren Zeitraum (> 6 Monate) nicht genutzt, können die Stadtwerke den Rückbau des Anschlusses verlangen und den Anschluss vom Versorgungsnetz trennen. Die Kosten hierfür sind vom Kunden zu tragen.

#### **4. Zählereinbauvorrichtung**

Der Wasserzähler muss unmittelbar hinter der Gebäudeeinrichtung sitzen. Vor und hinter dem Wasserzähler sind Schrägsitzventile (hinter dem Wasserzähler mit Rückflussverhinderer) zu montieren. Der Wasserzählerbügel wird von den Stadtwerken Haiger montiert. Die Kosten für die Zählereinbauvorrichtung und die Armaturen nach dem Hauptabsperrventil sind vom Kunden zu tragen.

#### **5. Versorgungsdruck**

Der Versorgungsdruck im Versorgungsgebiet kann bei den Stadtwerken Haiger erfragt werden.

#### **6. Frostschutzmaßnahmen**

- 6.1 Wurde die Hausanschlussleitung durch den Kunden errichtet, hat der Kunde auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
- 6.2 Sollte die Hausanschlussleitung bis zum Hauptabsperrorgan eingefroren sein, weil der Kunde die Leitung nicht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet hat oder nicht die notwendigen Frostschutzmaßnahmen getroffen hat, sind die Stadtwerke Haiger berechtigt, die Reparaturarbeiten auf Kosten des Kunden durchzuführen.

#### **7. Hydrantenstandrohre**

- 7.1 Es dürfen ausschließlich Hydrantenstandrohre betrieben werden, die von den Stadtwerken Haiger überlassen werden.
- 7.2 Für den Betrieb der Hydrantenstandrohre gelten die Bedingungen der Vereinbarung über die leihweise Überlassung eines Standrohrs.

## **8. Wasserzählerschacht**

8.1 Der Wasserzählerschacht und alle im Schacht verbauten Armaturen nach dem Wasserzähler sind Eigentum des Kunden, selbst dann, wenn diese durch die Stadtwerke Haiger verbaut wurden. Wartung und Instandhaltung des Wasserzählerschachtes sowie der Armaturen (insbesondere des Systemtrenners) liegen im Verantwortungsbereich des Kunden. Die Protokolle über eine regelmäßige Wartung des Schachtes sind den Stadtwerken auf Verlangen vorzulegen.

## **9. Löschwasser**

9.1 Die Stadtwerke Haiger stellen grundsätzlich kein Löschwasser für den Objektschutz bereit. Jeder Kunde hat für die ihm obliegende Löschwasserbereitstellung selbst auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

9.2 Bei Errichtung von Feuerlösch- und Brandschutzeinrichtungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Insbesondere ist eine ungesicherte Verbindung einer Trinkwasser- mit einer Nichttrinkwasseranlage unzulässig.